

# Kundmachung.

Die Nationalgarde, eine der festesten Stützen der konstitutionellen Einrichtungen, kann nur durch ein von den versammelten Abgeordneten aus allen Provinzen zu berathendes Gesetz ihre definitiv bleibende Organisation erhalten.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden als vorbereitende Maßregeln, und um der Wirksamkeit dieses Instituts die durch die Umstände gebotene Ausdehnung geben zu können, folgende Anordnungen getroffen.

## §. 1.

Die Bestimmung der Nationalgarde des österreichischen Kaiserstaates ist: Schutz des konstitutionellen Landesfürsten, Schirm der Verfassung und der Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Gesamtstaates, sohin Abwehr jedes feindlichen Angriffes von Außen.

## §. 2.

Zum aktiven Dienst in der Nationalgarde sind alle Staatsbürger an ihrem bleibenden Wohnorte in dem Alter vom vollendeten 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre verpflichtet, welche nicht in die Klasse der Handwerksgehilfen, Dienstbothen, oder jener gehören, die sich vom Tag- oder Wochenlohn erhalten.

Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben, und zum aktiven Dienste geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die Nationalgarde gestattet.

Die akademischen Regionen und die bewaffneten Bürger-Corps bilden integrierende Theile der Nationalgarde unter demselben Ober-Kommando. Erstere folgen aber in Beziehung auf ihre Verwaltung und Organisirung besonderen Bestimmungen.

## §. 3.

Von der Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung in der Nationalgarde sind enthoben:

- a. Die Geistlichen aller Konfessionen.
- b. Das Linien-Militär und die zum aktiven Dienst einberufene Landwehr.

